



Umsatzsteuerpflicht ab 01.01.2027 Das Bargeld an Schulen

Der Gesamtumsatz aller unternehmerischen Leistungen ist für die Beurteilung einer Steuerpflicht maßgeblich, auch das Bargeld.

1. Aufzeichnungspflicht *

Viele Betätigungen von Schulen und deren unselbständigen Organen werden auch nach dem 31.12.2026 nicht mit der Umsatzsteuer steuerbar sein. Vielfach wird es an einer nachhaltigen Betätigung am Markt fehlen, es wird sich um durchlaufende Posten (Auslagenersatz) handeln oder eine Umsatzsteuerbefreiung vorliegen.

Gleichgültig wie die umsatzsteuerrechtliche Einordnung durch die lokal zuständigen Finanzbehörden erfolgt, müssen zunächst einmal **alle Umsätze** erfasst werden, um diese rechtlich bewerten zu können. Hier ist insbesondere auf § 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) hinzuweisen, dieser führt unmittelbar zur **Aufzeichnungspflicht** nach § 140 Abgabenordnung (AO). Werden die Aufzeichnungen nicht durchgeführt, kann dies zu einer Schätzung der Besteuerungsgrundlagen führen.

Es darf davon ausgegangen werden, dass alle unbaren Umsätze im Rahmen der Dokumentationspflichten im Schulbetrieb schon heute vollständig erfasst werden. Erfahrungsgemäß wird das Bargeld leider **nicht** dokumentiert, bspw. für Kopien, Bücher, Lernmittel, Versicherungsbeiträge, Ausflüge vom Zoo-Besuch bis zur Klassenfahrt, Leihgebühren, Schulverpflegung, Material in Berufsschulen etc..

2. Gesetzliche Grundlage

Die Umsatzbesteuerung bei der öffentlichen Hand wurde in § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) neu gefasst. Dessen verpflichtende Anwendung wurde mit dem Jahressteuergesetz 2024 nochmals vom 01.01.2025 um weitere zwei Jahre auf den **01.01.2027** verschoben.

Verlängerung der Übergangsregelung für die zwingende Anwendung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 27 Abs. 22a UStG)

Die Übergangsregelung in § 27 Abs. 22a UStG wird (erneut) um weitere 2 Jahre bis einschließlich 31.12.2026 verlängert.

Quelle: [https://www.haufe.de/steuern/gesetzgebung-politik/jahressteuergesetz-istg-2024-168-623320.html#:~:text=Das%20Jahressteuergesetz%20\(JStG\)%202024%20wurde,Bereichen%20des%20deutschen%20Steuerrechts%20umgesetzt.](https://www.haufe.de/steuern/gesetzgebung-politik/jahressteuergesetz-istg-2024-168-623320.html#:~:text=Das%20Jahressteuergesetz%20(JStG)%202024%20wurde,Bereichen%20des%20deutschen%20Steuerrechts%20umgesetzt.)



3. Geltungsbereich für Schulen

„Juristische Personen des öffentlichen Rechts (JPdöR) sollen damit marktrelevante, privatrechtliche Leistungen nach den gleichen Grundsätzen erbringen wie andere Marktteilnehmer. ...

Unternehmer ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 UStG, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Als solche kann jede Tätigkeit betrachtet werden, die nachhaltig der Erzielung von Einnahmen dient. **Nicht erforderlich ist eine Gewinnerzielungsabsicht.** Unternehmerfähig sind damit grundsätzlich auch JPdöR. ...

Umsatzsteuerlich relevant ist nur die Tätigkeit eines Unternehmers im Rahmen seines Unternehmens. Erfasst wird dabei die unternehmerische Tätigkeit als **Ganzes**, d. h. der Besteuerung unterliegt nicht jede einzelne Leistung, sondern der **Gesamtumsatz aller unternehmerischen Leistungen** [*Anm.d.R. auch das Bargeld*] eines Unternehmers oder einer JPdöR.“

(Quelle: https://www.haufe.de/finance/steuern-finanzen/2b-ustg-neues-umsatzsteuerrecht-fuer-kommunen_190_467974.html)

4. Untersagungen nicht statthaft

„Eine pauschale Vorabuntersagung jedweder möglicherweise umsatzsteuerrechtlich relevanten schulischen Tätigkeiten durch den Schulaufwandsträger kann aufgrund der schulorganisations- und schulfinanzierungsrechtlichen Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung nicht erfolgen.“

(Quelle: https://www.realschulebayern.de/fileadmin/brn/schulleitung/kms/archiv_2022-23/221209_1c.pdf)